

# Die Vorschriften des schweizer. Bundesrates betreffend den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **31/32 (1898)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-20721>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

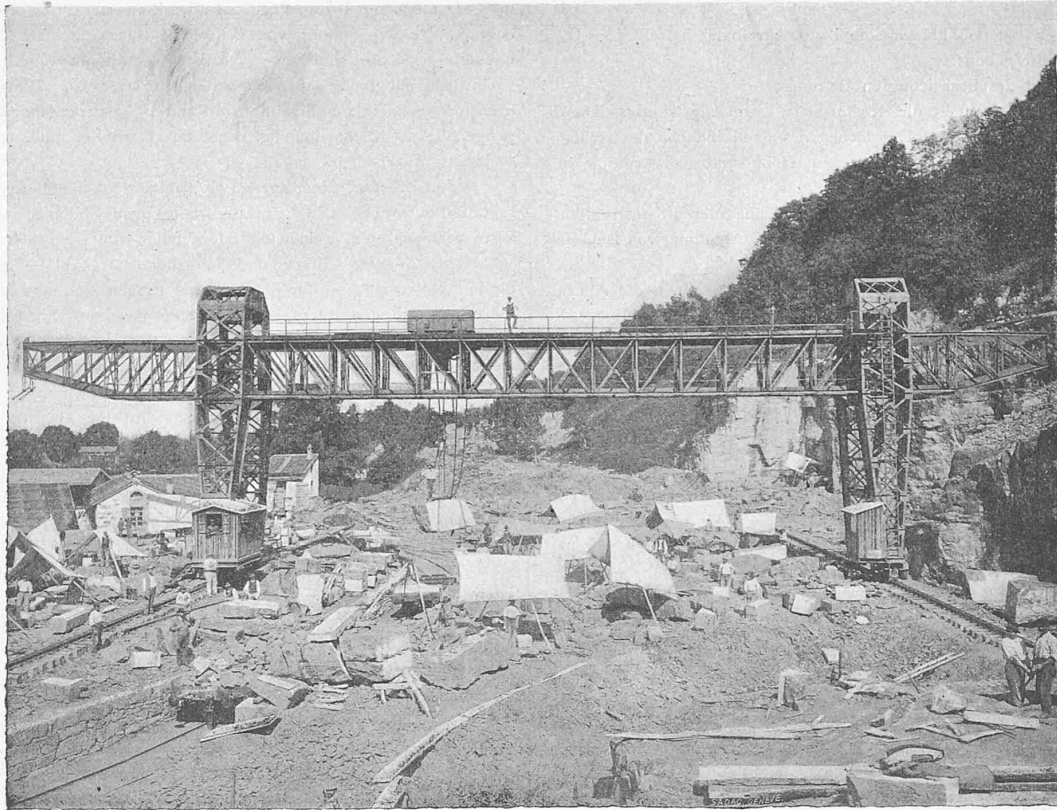
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Les Carrières de St. Triphon.



Photographie de M. Kuhn, Aigle.

Pont roulant.

Autotype de la S. a. d. a. g. à Genève.

le pont. Il agit sur l'arbre des galets au moyen d'une vis sans fin et d'une paire de roues dentées.

Le courant est fourni par une dynamo à basse tension qui sert tant à alimenter les moteurs qu'à l'éclairage; celle-ci est directement couplée à un moteur à haute tension de 20 chevaux.

Les dynamos du pont roulant reçoivent le courant d'une ligne aérienne parallèle à la voie.

Le pont est prévu pour une charge de 30 tonnes, la vitesse du pont en charge est d'environ 8 m par minute et celle du chariot sur le pont également d'environ 8 m. Les trois mouvements de translation du pont, du chariot et de l'ascension de la charge peuvent s'exécuter simultanément.

Le pont et le chariot ont été construits par les Ateliers mécaniques de Vevey et la partie électrique a été installée par la Compagnie de l'Industrie électrique de Genève. Un bloc de 11 500 kg fut levé, transporté et finalement déchargé sur le wagonnet d'une débiteuse; un 2<sup>me</sup> bloc de 12,3 m<sup>3</sup>, soit 33 tonnes, préparé à cet effet, fut extrait d'un banc, d'où, avec les moyens ordinaires, il n'eût pas été possible de le sortir sans le débiter. Les flexions observées dans ces deux cas se sont montrées inférieures au flexions prévues.

Grâce au nouvel outillage, l'extraction et le transport se simplifient. Pour attaquer un banc de rocher avec le fil hélicoïdal, il faut donc forer un puits d'un mètre de diamètre et d'une profondeur égale à la hauteur du banc. Du même puits on peut faire plusieurs coupes en déplaçant le poteau extérieur. Les blocs ainsi coupés n'adhèrent plus que par leur lit de pose; on les détaille comme auparavant au moyen de coins. Le pont roulant les prend alors et les transporte, soit au chantier de taille, soit sur les wagonnets pour être sciés, sur les wagons pour être expédiés ou les range en dépôt.

## Die Vorschriften des schweizer. Bundesrates betreffend den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen

(vom 13. Dezember 1897)

haben folgenden Wortlaut:

### Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3, Absatz 5, des Bundesgesetzes vom 23. März 1877, betreffend die Arbeit in den Fabriken\*);

auf den Antrag seines Industrie departements,

beschliesst:

Art. 1. Wer eine Fabrik im Sinn von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken zu erbauen, bestehende Fabrikgebäude umzubauen oder zu vergrössern, gemietete Räume zu Fabrikationszwecken einzurichten beabsichtigt, hat die Pläne hierfür zu vorgängiger Prüfung und Genehmigung der Kantonsregierung vorzulegen.

Art. 2. Bevor die Kantonsregierung ihre Genehmigung erteilt, wird sie die Pläne samt Beilagen dem eidgenössischen Fabrikinspektor des Kreises zur Begutachtung vorlegen. Ebenso ist ihm ihr Entscheid über das Gesuch mitzuteilen.

Art. 3. Die Kantonsregierung ist befugt, durch die Umstände gebotene Abweichungen von den im Art. 6 enthaltenen Vorschriften zuzulassen. Sie wird davon dem eidgenössischen Fabrikinspektor Mitteilung machen; glaubt letzterer Einsprache erheben zu sollen, so hat er dies unverzüglich bei der Kantonsregierung zu thun. Findet keine Verständigung statt, so entscheidet das schweizerische Industrie departement, bezw. der Bundesrat.

Art. 4. Es sind der Regierung folgende Pläne im Doppel einzureichen, wovon das eine im Besitze der Behörde bleibt:

- a) ein Situationsplan im Masstab von 1:500—1000 vom projektierten Bau und seiner Umgebung bis auf 50 m Distanz, mit Orientierung;
- b) alle Grundrisse unter Angabe der Zweckbestimmung sämtlicher Räume;
- c) die Zeichnungen der Fassaden;

\* ) Siehe eidg. Gesetzesammlung, n. F., Bd. III, S. 241.

d) mindestens ein Längs- und ein Querschnitt, wovon einer durch das oder die Treppenhäuser.

Die unter litt. b—d genannten Pläne sind im Masstab von 1 : 100 vorzulegen.

Art. 5. Es ist den Plänen eine Baubeschreibung beizufügen. Dieselbe soll Auskunft geben:

- a) über die Art des beabsichtigten Betriebs;
- b) bei Dampftrieb über die Kesselanlage mit Angabe des Kesselsystems, der Grösse der Heizfläche, des Kubikinhalts, des Arbeitsdruckes in Atmosphären, der Lage, Höhe und Konstruktion des Kamins;
- c) bei Verwendung von Motoren anderer Art über deren Konstruktionsweise und Anlage, insbesondere auch über die Ableitung von Dämpfen und Gasen;
- d) über die Aufzüge, den Verlauf der Haupttransmissionen, die Aufstellung der Maschinen, die Gänge zwischen und neben denselben, die Heizmethode, die Aufstellung der Heizapparate und der dazu gehörigen Leitungen, die Beleuchtungsmethode;
- e) über die Masse der Fenster, ihren Abstand von der Decke; die anzubringenden Klappfenster, die Möglichkeit teilweiser Oeffnung der innern und äussern Fenster;
- f) über die Ventilationseinrichtungen überhaupt, unter Beifügung der Maximalzahl der Arbeiter, welche in den verschiedenen Räumen voraussichtlich beschäftigt werden sollen;
- g) über die Aborte und ihr System, die Beseitigung der Abwasser und sonstigen Abfallstoffe;
- h) über allfällige Ess- und Waschkloake, Kleideräume u. dgl.

Sind bei Einreichung der Pläne noch keine bestimmte Angaben über einzelne dieser Punkte möglich, so sollen dieselben vor Erstellung der betreffenden Einrichtungen nachträglich gemacht werden.

Art. 6. Für die Bauten selbst gelten folgende Vorschriften:

a) *Kellerräume.* Kellerräume dürfen nur ausnahmsweise als Arbeitslokale benutzt werden, sofern sie genügend beleuchtet, nachweisbar gegen die Erdfeuchtigkeit geschützt und nicht der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt sind.

b) *Höhe und Lufräum der Arbeitslokale.* Arbeitslokale dürfen nicht unter 3 m im Lichten hoch sein. Es muss mindestens ein Lufräum von 10 m<sup>3</sup> auf jeden Arbeiter entfallen. Räume mit einer Bodenfläche von 100—200 m<sup>2</sup> müssen mindestens 3,5, solche mit mehr als 200 m<sup>2</sup> wenigstens 4 m Höhe haben.

c) *Fenster.* Fenster müssen mindestens 1,8 m hoch sein und wenigstens bis 30 cm an die Decke heran reichen. Sie sollen so beschaffen sein, dass im Notfall Personen durch sie entweichen können. Auf Shedbauten und aussergewöhnliche Konstruktionen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

d) *Beleuchtung.* Für genügende natürliche oder künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume, Treppen, Gänge, Aborte etc. ist überall zu sorgen. Ferner sind bei Gas- oder elektrischer Beleuchtung Notlampen in hinreichender Zahl anzubringen.

e) *Ventilationseinrichtungen.* Die Ventilation ist durch in allen Fenstern und Doppelfenstern angebrachte, leicht regulierbare Klappfenster zu ermöglichen, wenn nicht hinreichende andere, specielle Ventilations-einrichtungen angebracht werden. Wenn keine besondere Gründe entgegenstehen, sind die Klappfenster mit Blechseitenwändchen zu versehen.

f) *Heizapparate.* Heizkörper und -röhren sind möglichst tief und stets so anzubringen, dass der Arbeiter nicht durch die strahlende Wärme belästigt werde. Ebenso sind sie vor Verunreinigung durch Staub thunlichst zu schützen und ist Vorsorge zu treffen, dass sie von demselben leicht gereinigt werden können.

g) *Treppen.* Treppen, die nicht von festen Wänden eingeschlossen sind, müssen mit einem sichern Geländer versehen sein. Wo feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe bei Licht verarbeitet werden, sind die Treppen aus Stein oder Eisen zu erstellen und in einem von feuerfesten Mauern umschlossenen Raum anzulegen.

h) *Ausgänge.* Jedes Gebäude von 30 und mehr m Länge muss mindestens zwei voneinander entfernte Treppen mit eigenem Ausgang ins Freie besitzen; ebenso müssen drei- und mehrstöckige Gebäude zwei Treppen oder eine Haupttreppe und eine Nottreppe enthalten. Die Haupttreppe muss eine Laufbreite von mindestens 1,2 m haben.

i) *Thüren.* Die Thüren müssen mindestens 1,2 m breit sein und nach aussen aufgehen. Sofern explosive oder feuergefährliche Stoffe verarbeitet werden, sind die Thüren beidseitig mit einem Metallüberzug zu versehen.

Grössere Shedbauten müssen eine entsprechende Anzahl Notausgänge haben.

k) *Schachte und Fahrstühle.* Fahrstuhlschachte und andere grössere Oeffnungen von einem Stockwerk ins andere sind so anzubringen, dass sie zur Verbreitung von Feuer und Rauch nicht beitragen können. Grössere Schachte sind aus nicht brennbarem Material herzustellen und, wo irgend möglich, auf allen Seiten einzuwandern. Die zum Personentransport benutzten Fahrstühle sind mit Fangvorrichtungen, und ihre Zugänge, die als solche auffällig kenntlich zu machen sind, mit sichern Verschlüssen zu versehen.

l) *Galerien, Brücken u. dgl.* Galerien, Rampen, Brücken, Laufbretter, Plattformen u. dgl. müssen mit einem Geländer und einer Fussleiste versehen sein, welche das Herabfallen von Gegenständen verhindert.

m) *Aborte.* Aborte sind in genügender Zahl — mindestens einer für je 25 Personen — für Männer und Frauen getrennt zu erstellen und für erstere mit Pissoirs zu versehen. Sie müssen wenigstens durch einen abgeschlossenen, lüftbaren Vorplatz von den Arbeitsräumen getrennt sein und selbst zufallende Thüren haben. Die Abfallrohre dürfen bei keiner Abortanlage aus Holz bestehen; sie sind mit über das Dach reichenden Dunstrohren auszustatten; solche, welche in eine allgemeine Kanalisation münden, müssen Wasserverschluss haben. Abortgruben sollen von allen Gebäudemauern isoliert, wasserdicht, ihre Entleerungsöffnungen mit luftdichtem Verschluss versehen sein. Vom Scheitel der Grube sollen bis über das Dach und über die höchstgelegenen Dachfenster von Arbeitsräumen reichende, mindestens 20 cm weite Dunstrohre ausgehen.

n) *Staub- und Gasabsaugung, Reinlichkeitspflege.* Wenn viel oder schädlicher Staub, oder wenn giftiges oder lästiges Gas im Arbeitsraum erzeugt wird, muss sowohl für möglichst direkte Entfernung desselben als für abschliessbare Aufbewahrungsorte der Kleider und für Wascheinrichtungen, eventuell für gesonderte Ankleide-, Wasch- und Baderäume gesorgt werden.

o) *Luftverunreinigung durch explosive Gase.* Gas-, Benzin-, Petrol- und ähnliche Motoren müssen von den Arbeitsräumen möglichst luftdicht abgeschlossen sein. Gasometer, Gasreiner u. dgl. dürfen nicht in Räumen untergebracht werden, in denen Lichter oder sonst brennende oder glühende Substanzen sich befinden.

p) *Trockenräume.* Trockenräume, die direkt durch Oefen erwärmt werden, sind entweder in besondern Gebäuden unterzubringen oder, wenn sie an das Hauptgebäude angebaut werden sollen, von demselben durch eine Brandmauer getrennt anzulegen.

q) *Lagerräume.* Lagerräume für grössere Mengen leicht brennbarer Materialien dürfen nur dann unter den Arbeitsräumen angelegt werden, wenn sie durch Brandmauern und feuersichere Decken abgeschlossen sind.

r) *Dampfkessel und Dampfgefässe.* In Bezug auf diese ist die Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen, vom 16. Oktober 1897, massgebend.

s) *Bewegte Maschinenteile.* Alle im Verkehrsbereich rotierenden oder sonst bewegten Maschinenteile müssen derart verdeckt und abgeschlossen sein, dass eine gefahrbringende Berührung mit denselben nicht stattfinden kann. Ebenso sind elektrische Kraftmaschinen und Kraftleitungen sicher zu isolieren oder einzuschirmen.

t) *Transmissionen.* Transmissionen im Verkehrsbereich der Arbeiter, die nicht gänzlich mit Verschaltungen versehen sind, müssen mindestens 2 m über dem Fussboden angebracht werden. Transmissionsseile oder -riemen, die über Wege, Gänge, Hofräume u. s. w. führen, sind mit Fangnetzen zu versehen. Sich drehende Transmissionsteile dürfen keine vorstehende Keile und Schraubenköpfe aufweisen. Unterirdische Transmissionen sollen entweder bequem von oben zu besorgen oder so angebracht sein, dass dies ohne Schwierigkeit und Gefahr im Kanal oder Untergeschoss geschehen kann.

u) *Abstellung der Transmissionen.* In allen Arbeitsräumen muss die Ausschaltung der Transmissionsteile rasch bewirkt werden können. Ausnahmsweise kann gestattet werden, den Raum mindestens durch eine Signalleitung mit dem Maschinenraum zu verbinden. Jede einzelne Maschine soll auch für sich allein ausgerückt werden können.

v) *Wege zwischen den Maschinen.* Die Maschinen sind derart aufzustellen, dass die daran gleichzeitig beschäftigten Arbeiter sich gegenseitig weder hindern noch gefährden. Jedenfalls müssen die Wege zwischen den einzelnen Maschinen mindestens 0,8 m, die Hauptgänge mindestens 1 m breit sein.

w) *Esslokale.* Esslokale sind überall zu erstellen, wo deren Entbehrlichkeit nicht genügend nachgewiesen werden kann.

\*) S. Schweiz. Bztg. Bd. XXX S. 153.

x) *Trinkwasser*. Für gutes Trinkwasser ist überall zu sorgen, wo die Möglichkeit geboten ist.

y) *Löscheinrichtungen*. Soweit möglich sollen überall Hydranten eingerichtet, sonst aber wenigstens Wasserreservoirs erstellt werden.

Art. 7. Ueber Anstände zwischen den Kantonsregierungen und Fabrikinhabern entscheidet nach Massgabe von Art. 3, Absatz 4, des Bundesgesetzes betreffende die Arbeit in den Fabriken der Bundesrat.

Art. 8. Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. Januar 1898 in Kraft. Die kantonalen Vorschriften, welche ihnen widersprechen, sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Solche kantonalen Vorschriften, welche weiter gehen als die gegenwärtigen, sind vorbehalten.

Bern, den 13. Dezember 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Deucher.**  
Der I. Vicekanzler:  
**Schatzmann.**

## Konkurrenzen.

**Neues Stadttheater in Bern.** (Bd. XXX, S. 40, 168). Unseren bisherigen Mitteilungen über diesen Wettbewerb lassen wir im Wortlaut folgen das

### Gutachten des Preisgerichts.

Nachdem am 22. November mit Ausnahme des Herrn Lautenschläger in München die Mitglieder des Preisgerichts versammelt waren, konstituierte sich dasselbe und wählte zu seinem Präsidenten Herrn Professor Bluntschli und zu seinem Protokollführer Herrn Architekt Stettler.

Aus den 23 eingegangenen Projekten wurden nach einlässlicher Prüfung folgende Projekte eliminiert, da sie den verbleibenden gegenüber jedenfalls minderwertig waren:

Nr. 1 Motto «Bubenberg».	Nr. 20 Motto: Bär mit Dreieck.
» 10 » «Mozart».	» 21 » «Skizze».
» 11 » Blauer Stern.	» 23 » Schreitender Bär.
» 13 » «Ziel».	

Von den verbleibenden 16 Projekten wurden aus folgenden Gründen eliminiert:

Nr. 2. Motto «Incognito». Foyer der ersten Gallerie gleichzeitig Treppenhaus — zu viele Sitzplätze ohne Zwischengänge.

Nr. 6. Motto «Prometheus». Form des Saales nicht günstig; im Vestibule oder Foyer des zweiten Ranges sind die Fenster am Boden. — Zu viele Sitzplätze im Erdgeschoss ohne Zwischengänge — Leuchter bezw. Saalmittel zu nahe beim Tribünenrand. Jedenfalls zu kostbarer Entwurf im Vergleich zur gegebenen Bausumme.

Nr. 8. Motto «X-Y». Zu beschränkte Treppenanlage — Mündung derselben im zweiten Rang gefährlich. Entwurf jedenfalls zu teuer.

Nr. 12. Motto «Der Bundeshauptstadt». Fehlerhafte Treppen-Ausmündung in beiden Stockwerken. Logenwände in der Form unmöglich.

Nr. 14. Motto: Zwei konzentrische Kreise. Schlechte Beleuchtung des obern Foyers — zu viel Sitzplätze im Erdgeschoss ohne Unterbrechung — Seitenfassade ungenügend.

Nr. 17. Motto «Saxa loquuntur». Keine seitlichen Ausgänge — Saalform ungünstig hinsichtlich Akustik — Richtung der Sitzplätze sehr unbequem.

Nr. 22. Motto «Ürs». Fehlerhafte Treppenanlage — Sitzplätze schwer zugänglich, weil zu viel in einer Reihe.

Von den verbleibenden neun Projekten wurden nach weiterem Studium eliminiert:

Nr. 5. Motto: Rot und schwarzer Stern. Unzweckmässige Garderoben im ersten Stock — schwierige Treppencirkulation im zweiten Stock — Anlage der Logen nicht gelungen; wenig gefällige Fassade, in der die grossen Bogenfenster in keinem richtigen Verhältnis zu den zu beleuchtenden Räumen stehen.

Nr. 3. Motto «In Arte Voluptas». Trotz der brillanten Ausführung konnte sich das Preisgericht nicht entschliessen, dies Projekt zu prämiieren, da namentlich die geschweiften und nicht gut mündenden Treppen-Anlagen nicht glücklich, und auch das Foyer in Form und Grössen nicht zweckmässig ist, ferner liegen auch hier die Dekorationsmagazine hinter statt neben der Bühne.

Nr. 7. Motto «Sichere Rettung». Treppenanlage unpraktisch und programmwidrig, indem sämtliche Treppen für das Publikum im Vestibule

des Haupt-Eingangs einmünden sollen, was nicht der Fall ist. Die Reduktion des ohnehin beschränkten Areal für die Treppen-Anlage durch die beiden nur in Erdgeschosshöhe erstellten Vorhallen wurde nicht für annehmbar gehalten.

Nr. 9. Motto «Shakespeare». Treppen-Ausgänge eng. Zu wenig Originalität im Aufbau, der dem Züricher-Theater zu sehr verwandt ist.

Nr. 16. Motto: Chrysanthemen. Schlechte Treppen, Dekorationsmagazin hinten statt seitwärts der Bühne, Fassaden ungenügend studiert, wenn schon im Hauptmotiv nicht unpassend.

Nr. 18. Motto «Aida». Treppenanlage insofern ungenügend, als die Verbindung im zweiten Stock mit den Sitzplätzen weitläufig. Kasse ungünstig placiert, ungenügende Garderoben.

Von den drei verbleibenden Projekten fand in Motto «Thespi» die Treppen-Anlage in Verbindung mit dem Foyer allgemeine Anerkennung. Von einem ersten Preise wurde abstrahiert, weil auch bei diesem Projekt sich starke Zweifel äusserten, ob dasselbe mit den verfügbaren Mitteln ausführbar. Das Preisgericht glaubt aber, dass ohne Beeinträchtigung der Vorzüge das Projekt reduziert und dem finanziellen Rahmen angepasst werden könne.

Projekt Motto «Zeitspiegel» wurde seiner Fassaden und guten Treppenanlagen wegen ausgezeichnet, speciell die Hauptfassade wurde als sehr gelungen und originell bezeichnet. Getadelt wurde die Terrasse neben den Sitzreihen der zweiten Gallerie, wodurch die Zugänglichkeit derselben zu sehr beschränkt wird. — Die Salonlogen als Abtrittvorzimmer im zweiten Stock sind verwerflich — endlich wären die geschweiften Stufen im Vestibule des Erdgeschosses durch gerade zu ersetzen.

Das letzte Projekt «Illusion» zeichnet sich durch eine vorteilhafte Treppen-Anlage mit seitlichen Notausgängen aus. — Von den zwei Fassaden wurde die Variante vorgezogen.

Demnach wurden die Projekte:

«Thespi» und «Zeitspiegel» mit je 2500 Fr.,  
das Projekt «Illusion» mit 1000 Fr. honoriert.

Als Verfasser der Entwürfe ergaben sich:

Projekt Motto «Thespi» Herr R. v. *Wurstemberger*, Architekt in Bern.  
» » «Zeitspiegel» Herren *Kuder & Müller*, Architekten in Zürich.  
» „ «Illusion» Herr *Streiff*, Architekt in Zürich.

Zum Schluss drückte das Preisgericht den Wunsch aus, es möchte das westwärts liegende, projektierte Gässchen in einer grösseren Breite als 10 m ausgeführt werden, um diesen Monumentalbau gehörig zu isolieren.  
Bern, den 24. Nov. 1897.

Die Mitglieder des Preisgerichts:

Sign. Professor *Fr. Bluntschli*, Architekt, Präsident.  
*J. E. Goss*, Architekt.  
*Ed. Vischer-Sarasin*, Architekt.  
*E. Jung*, Architekt.  
*E. Stettler*, Architekt.

**Der Bau von Volkswohnungen im XIII. Bezirke in Wien.** (Bd. XXX S. 40.) Es sind 11 Entwürfe eingegangen. Den ersten Preis (3000 Kr.) erhielt der gemeinsame Entwurf von *Th. Bach*, Chefarchitekt der Wiener Baugesellschaft in Wien und *Leopold Simony*, Arch. und Dozent an der Akademie für Bauindustrie in Wien. Der zweite Preis (2000 Kr.) wurde Arch. *Thienemann*, Baurat in Wien, der dritte Preis (1000 Kr.) den Arch. *Grüssner & Pohl* in Warnsdorf in Böhmen zuerkannt. Drei Entwürfe hat das Preisgericht zum Ankauf empfohlen. Den mit dem ersten Preise ausgezeichneten Bewerber ist die Ausführung der Bauten übertragen worden.

**Die Fassadenarchitektur der Wohnhäuser in Paris** hat der Pariser Stadtrat zum Gegenstande eines permanenten Wettbewerbes unter den dortigen Architekten und Eigentümern von Gebäuden gemacht, welche vom 1. Januar 1898 an im Laufe eines jeden Jahres in Paris erbaut werden. Zur Prämierung der durch das Urteil des Preisgerichtes ausgezeichneten sechs Gebäude ist für die Architekten ein Preis von je 1000 Fr., für die betreffenden Hauseigentümer die Reduktion der bei Neubauten zu entrichtenden Strassenbautaxen um die Hälfte des üblichen Betrages vorgesehen.

**Pestalozzi-Denkmal in Zürich.** (Bd. XXX, S. 168, 184.) Die Kommission für die Errichtung eines Pestalozzi-Denkmal in Zürich hat beschlossen, die mit einem zweiten Preise ausgezeichneten Bildhauer *G. Chiatton* in Lugano und *Hugo Sigwart* in Luzern mit einer Umarbeitung ihrer Entwürfe in grösserem Masstabe zu beauftragen. Als Termin dieses engeren Wettbewerbes ist Mitte April festgesetzt.